

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	44 (1925)
<b>Vorwort:</b>	Dem schweizerischen Bundesgerichte zum fünfzigjährigen Bestehen
<b>Autor:</b>	[s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Dem schweizerischen Bundesgerichte zum fünfzigjährigen Bestehen.**

Nachdem die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 an Stelle des frühern, bloss zu reglementarischen Sessionen sich versammelnden eidgenössischen Gerichtshofs ein ständiges Bundesgericht mit erweiterten Kompetenzen vorgesehen hatte, trat dieses, mit neun Richtern besetzt, am 5. Dezember 1874 zu einer ersten konstituierenden Sitzung in Lausanne zusammen; im Januar 1875 eröffnete es dann seine richterliche Tätigkeit. Wenn daher unser oberster Gerichtshof in diesen Tagen sein fünfzigjähriges Bestehen feiert, so möchte sich hiezu auch die Redaktion dieser Zeitschrift mit einem herzlichen Glückwunsche einstellen. Die Bände, die das Bundesgericht mit unserem rechtswissenschaftlichen Organ verknüpfen, sind ebenso alt als dauerhaft. Denn einerseits begegnen uns als langjährige Mitherausgeber unserer Zeitschrift die Herren Bundesrichter H. Hafner, E. Rott und Th. Weiss, und als Zierden unserer Bände eine Reihe von Beiträgen aus der Feder von Mitgliedern des Bundesgerichts — genannt seien bloss die Namen der Herren J. J. Blumer, J. Morel, L. Weber, A. Reichel, Ch. Soldan, E. Schurter, H. Honegger, F. Ostertag —; andererseits finden wir in den bundesgerichtlichen Entscheidungen immer wieder Hinweise auf die in unserer Zeitschrift erschienenen Arbeiten. So streben Praktiker und Theoretiker, verantwortlicher Richter und freier Kritiker oder Fachschriftsteller, sich gegenseitig fruchtbar ergänzend, nach dem selben Ziele, dem Verwirklichen und Lebendigerhalten eines guten Rechtes. Heute überblicken auch die Vertreter der Rechtswissenschaft, vor allem die Herausgeber dieser Zeitschrift, mit Freude und Anerkennung die während eines halben Jahrhunderts geleistete, nach ihrem Umfang so gewaltige und in ihrem Gesamtergebnis so erfreuliche Tätigkeit des Bundesgerichts; sie wünschen diesem auch für die Zukunft eine ebenso schöpferische und segensreiche Wirksamkeit.

Januar 1925.

Die Redaktion.